

Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin T 0385 590 79-0 info@ak-mv.de, www.ak-mv.de



Historische Großbaustelle - hinter der bedruckten Plane arbeiten Handwerker und Planer an der Sanierung der Außenhülle des Güstrower Schlosses

# Denkmalgespräche 2023 – Schloss Güstrow

Das erste Denkmalgespräch im Jahr 2023 führt am 10. Mai in die Mitte Mecklenburgs zum heute im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Schlosses Güstrow.

ie komplexe Baugeschichte der ikonischen Schlossanlage reicht von der Renaissance über Barock bis zum 20. Jahrhundert. Sie erzählt in gebauter Substanz Geschichte(n) über die Jahrhunderte von einem repräsentativen Herzogssitz über ein düsteres Landesarbeitshaus bis zum Kulturhaus in DDR-Tagen. Der Umgang mit den vorhandenen Schichten ist am Schloss Güstrow sowohl besondere Qualität, als auch Herausforderung in der denkmalgerechten Sanierung.

Vor Ort wollen wir mit der Bauherrschaft, vertreten durch den SBL Schwerin, den Architekten, Fachplanern und Denkmalpflegern über die Sanierungskonzepte bei den aktuell laufenden Sanierungsarbeiten sprechen. Nach kurzen einführenden Vorträgen und Rundgängen auf der Baustelle in den Dachtragwerken und an den Fassaden des Schlosses soll in mittlerweile gewohnter Weise der Denkmalgespräche wieder Raum für Diskussionen sein. Aufgrund des begrenzten Raumes auf der Baustelle ist die Teilnehmerzahl auf 40 Personen begrenzt.

**Termin** 10.05.2023, 15-18 Uhr

**Güstrow, Franz-Parr-Platz 1, Schloss Güstrow**Wir bitten um Anmeldung bis zum 02.05.2023

unter presse@ak-mv.

Für die Teilnahme wird ein Beitrag von 20 Euro erhoben.

**Statements - Ortsbesichtigung - Diskussion** Ein gemeinsames Projekt der Architektenkam-

ein gemeinsames Projekt der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V.

26 DAB 03-23

# Wahlbekanntmachung

für die Wahl der 6. Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (AK M-V) in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl in Form der Briefwahl

lle Mitglieder sind aufgerufen, sich zur Wahl der Vertreterversammlung aufstellen zu lassen. Ihre Mitwirkung in dem obersten Gremium der Architektenkammer ist gefragt!

- (1) Die **Wahl der Vertreterversammlung** der AK M-V beginnt am 5. Juni 2023 und endet am 16. Juni 2023 um 17:00 Uhr.
- (2) Gewählt wird in folgenden **Wahlgruppen** (§ 5 Abs. 2 der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der AK M-V, im Folgenden: "WS VV"):
  - Wahlgruppe 1: freischaffende Architekten Wahlgruppe 2: freischaffende Innenarchitekten
  - Wahlgruppe 3: freischaffende Landschaftsarchitekten
  - Wahlgruppe 4: freischaffende Stadtplaner
  - Wahlgruppe 5: angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner
  - Wahlgruppe 6: baugewerblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner

Zum 31. Dezember 2022 waren 818 Personen in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste der AK M-V eingetragen. Für je angefangene 25 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen (§ 1 Abs.1 der WS VV). Daraus ergibt sich eine Anzahl von 33 zu wählenden Vertretern.

(3) Das **Wählerverzeichnis** wird gemäß § 9 Abs. 2 WS VV vom 6. April 2023 bis zum 16. Juni 2023 in der Geschäftsstelle der AK M-V, Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin ausgelegt und im Internet auf der Homepage der AK M-V unter www.akmv.de veröffentlicht. Es enthält in alphabetischer Reihenfolge, fortlaufend nummeriert, die Angaben zu allen Wahlberechtigten.

**Wahlberechtigt** ist jedes Mitglied der AK M-V. Nicht wahlberechtigt ist nach § 2

Abs. 2 WS VV:

- wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht:
- 2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
- wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist;
- 4. wer Juniormitglied nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ArchlngG M-V ist.
- (4) Zur gleichen Zeit und am gleichen Ort wie unter Punkt (3) genannt, wird die Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der AK M-V ausgelegt. Außerdem kann die Wahlsatzung jederzeit im Internet auf der Homepage der AK M-V nachgelesen werden.
- (5) Gegen das Wählerverzeichnis kann gemäß § 9 Abs. 3 WS VV bis spätestens zum 22. Mai 2023 beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden.
- (6) Alle Mitglieder sind aufgefordert, Wahlvorschläge (§ 10 WS VV) einzureichen. Wahlvorschläge sind bis spätestens 11. April 2023 schriftlich beim Wahlvorstand einzureichen.

**Wählbar** ist jedes Mitglied der AK M-V. Nicht wählbar ist nach § 2 Abs. 3 WS VV:

- 1. wer nach § 2 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist:
- wer infolge Richterspruchs die W\u00e4hlbarkeit oder die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzt;
- wer infolge einer unanfechtbaren Entscheidung im Ehrenverfahren die Wählbarkeit zu den Organen der Kammer nicht besitzt.

Für jeden einzelnen Bewerber ist ein Wahlvorschlag abzugeben. (§ 10 Abs. 2 WS VV).

Die Bewerber müssen wählbar sein. Sie können nur für die Wahlgruppe vorgeschlagen werden, die ihrer Einstufung durch den Eintragungsausschuss entspricht. Bewerber, die vom Eintragungsausschuss für mehrere Fachrichtungen anerkannt sind, müssen sich entscheiden, für welche Gruppe sie kandidieren wollen. Jeder Bewerber kann nur in einer Wahlgruppe kandidieren. (§ 10 Abs. 3 WS VV).

Auf dem Wahlvorschlag sind außer Familiennamen, Vornamen, Adresse die Fachrichtung und Tätigkeitsart anzugeben. Von dem Bewerber ist eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung dem Wahlvorschlag mit Angabe der Wahlgruppe, für die er kandidieren will, beizufügen. (§ 10 Abs. 4 WS VV).

Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens einem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben und mit Adressenangabe der (des) Unterzeichner(s) versehen sein. Jeder Wahlberechtigte kann auch für sich selbst einen Wahlvorschlag abgeben. (§ 10 Abs. 5 WS VV).

Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende als berechtigt, der an erster Stelle steht. (§ 10 Abs. 6 WS VV).

Änderungen oder Rücknahmen des Wahlvorschlags sind nur möglich, sofern die Frist zur Einreichung noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zugestimmt haben. (§ 10 Abs. 7 WS VV). Wahlvorschläge, die nach Ablauf der

**DAB** 03•23

Einreichungsfrist 11. April 2023 eingehen oder die inhaltlichen oder formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen (§ 11 Abs. 3 WS VV). Eine bedingte Zulassung oder eine Nachbesserung der Wahlvorschläge ist entsprechend § 11 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 WS VV in folgenden Fällen möglich:

- Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen.
- Wahlvorschläge, die für die Bewerber nicht die vollen Personenangaben, wie in § 10 Abs. 4 gefordert, enthalten, sind nach den Unterlagen der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu ergänzen, soweit das eindeutig möglich ist.
- Wahlvorschläge, in denen dem Wahlvorstand eine eindeutige Ergänzung unvollständiger Personalangaben für die Bewerber nicht möglich war, sowie auch für die Fälle, in denen für die Bewerber eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung fehlt, sind dem verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlags unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche zur etwaigen Ergänzung zurückzureichen. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Nachfrist ordnungsgemäß ergänzt eingehen, sind zurückzuweisen.

- (7) Das Wahlvorschlagsverzeichnis, das sich aus den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen ergibt, wird vom 22. Mai 2023 bis zum 16. Juni 2023 in der Geschäftsstelle der AK M-V in Schwerin ausgelegt und im Internet auf der Homepage der AK M-V veröffentlicht. Zusätzlich wird es in der Juni-Ausgabe des Deutschen Architektenblattes, Regionalteil M-V veröffentlicht.
- (8) Die Versendung der Wahlbriefunterlagen erfolgt spätestens während der 22. Kalenderwoche 2023, so dass die im Wählerverzeichnis geführten Mitglieder vor Beginn der Wahl im Besitz der Unterlagen sind.
- (9) **Stimm<u>abgaben</u> sind ungültig** (§ 14 Abs. 1 WS VV), wenn
  - der Wahlbrief nach dem Wahlende (16. Juni 2023, 17:00 Uhr) eingegangen ist:
  - dem Wahlbrief kein Wahlschein oder kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist;
  - der im Wahlbrief liegende Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder der Stimmzettel ohne Wahlumschlag im Wahlbrief liegt;
  - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist;
  - ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

**Ungültig sind Stimmzettel** (§ 14 Abs. 2 WS VV), die

- nicht vom Wahlvorstand ausgegeben

- worden sind:
- außer der zulässigen Ankreuzung von einem Bewerber zusätzliche Ankreuzungen enthalten;
- sonstige Zusätze oder Vorbehalte enthalten:
- den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen;
- ohne Ankreuzung leer zurückgesandt werden
- (10) Der Wahlvorstand ist der Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern (§ 6 Abs. 1 WS VV) und unter folgender Adresse zu erreichen: Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, Wahlvorstand Alexandrinenstraße 32 19055 Schwerin

### ZUSAMMENFASSUNG

Wahlvorschläge einzureichen bis: 11.04.2023

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis bis: 22.05.2023

Beginn der Wahl:

05.06.2023

Ende der Wahl:

16.06.2023, 17:00 Uhr

Hinweis: Alle Informationen zur Wahlbekanntmachung stehen ab 1. März 2023 auf der Internetseite zur Verfügung.

28 DAB 03-23

### WAHLVORSCHLAG FÜR DIE WAHL DER 6. VERTRETERVERSAMMLUNG



Angaben des Bewerbers						
Familienname, Vorname						
Wohnanschrift:						
Straße, Hausnummer						
PLZ, Wohnort						
Tätigkeitsart <sup>1)</sup> (gemäß Eintragung)						
Fachrichtung <sup>2)</sup> (gemäß Eintragung)						
freischaffend tätig oder gewerblich tätig o Architektur oder Innenarchitektur oder La	oder angestellt tätig oder angestellt im öffentlichen Dienst tätig andschaftsarchitektur oder Stadtplanung					
Zustimmungserkläru	ing					
	ung zur Aufstellung im Wahlvorschlag für die Wahl der itektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in der Wahlgruppe gemäß Ihrer te.					
☐ Wahlgruppe 1 – freischaf	Wahlgruppe 1 – freischaffende Architekten					
Wahlgruppe 2 – freischaf	Wahlgruppe 2 – freischaffende Innenarchitekten					
0	Wahlgruppe 3 – freischaffende Landschaftsarchitekten					
_	Wahlgruppe 4 – freischaffende Stadtplaner					
	Wahlgruppe 5 – angestellt oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner					
Wahlgruppe 6 – baugewe	erblich tätige Architekten aller Fachrichtungen und Stadtplaner					
Ort, Datum	Unterschrift					

### Befürworter 3) des Wahlvorschlags

Die berechtigte Person zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands steht unter der Ifd. Nummer 1.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	PLZ	Ort	Straße, Hausnummer	Unterschrift
1.						

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Formular das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich ausdrücklich auch auf weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten.

**DAB** 03•23

<sup>3)</sup> kann der Bewerber selbst sein

## Kolumne Baukultur

Die Kolumne "Baukultur" werden wir auch im Jahr 2023 in loser Folge fortsetzen. Unsere Autorin, Anne-Sophie Woll, beginnt das neue Jahr ganz grundsätzlich mit der Frage nach dem wirklich Notwendigen – ob beim letzten Einkauf oder dem nächsten Planungsvorhaben. Denn der Blick richtet sich dieses Mal auf ein Anliegen, das im Interesse aller Akteure der Bauwirtschaft liegen sollte, nämlich dem nachhaltigen Bauen und der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus eines Bauvorhabens.

Haben Sie Anregungen, Ergänzungen und Meinungen, dann schreiben Sie uns gerne an presse@ak-mv.de, Stichwort: Kolumne.

## Vom Luxus des Notwendigen

Was Bio-Lebensmittel und gute Planung gemeinsam haben

von Anne-Sophie Woll

arum greifen wir an der Kühltheke häufig zu den Produkten, von denen wir wissen, dass sie uns oder der Umwelt nicht so guttun? Das preiswerte Kotelett für den Grillabend. Die uniformierten Tomaten aus Übersee für das Mittagessen. Der Joghurt eines fragwürdigen Großkonzerns für das Frühstück. Alle diese Produkte erfüllen ihren Zweck – für mich und in diesem Moment. Aber darf ich das nur für mich entscheiden und für diesen Moment?

Jetzt fragen Sie sich, was Ihr Einkauf mit der Planung von Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur, Architektur und Städtebau zu tun hat? Wer für das Kotelett und wer für die Tomaten verantwortlich ist? Auf die erste Frage kann ich eine Antwort geben, für die zweite sind Sie zuständig.

Ich behaupte, dass wir alle auf der ständigen Suche sind nach dem, was wir alles HABEN könnten. Aber ehrlich, haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt, was Sie wirklich BRAUCHEN?

Wenn ich durch die Städte und Dörfer gehe und die "Auslage" an Bauprojekten aus der
Nähe betrachte, dann stellen sich mir unweigerlich die Fragen: Brauchen wir das? Oder
haben wir gedacht, es wäre einfach gut, das
alles zu haben? Es fängt im Großen an und
hört im Kleinen auf. Benötigen wir das neue
Gewerbegebiet? Muss es ein Neubau aus
Stahlbeton sein oder hätte eine kluge Sanie-

rung zum gleichen Ziel geführt? Brauche ich die durstigen Hortensien im Garten oder gibt es eine einheimische Alternative?

Ich wage zu sagen, dass alle Planungsbereiche gut daran täten, häufiger nach dem NOTWENDIGEN zu sehen, und nicht nach dem MÖGLICHEN. Denn die Auseinandersetzung damit, was eine Bauaufgabe wirklich braucht, führt unweigerlich zu einer Qualitätssteigerung. Wo es weniger um Quantität geht, ist mehr Geld und Zeit für Qualität. Qualität braucht es, wenn wir über den Moment hinausdenken wollen, wenn wir endlich in Lebenszyklen planen und nicht mehr in Einbahnstraßen. Doch dafür müssen wir uns bewusst entscheiden. Ein guter Planer oder eine gute Planerin kann dabei helfen, das Mögliche von dem Notwendigen zu unterscheiden. Die Bezeichnung "notwendig" bezieht sich in diesem Fall nicht nur auf mein tägliches Brot, sondern auf das tägliche Brot von uns allen - auch in der Zukunft. Ist dieses Kriterium gesetzt, ist es sicher nicht die preiswerte, umweltschädliche Dämmung, die an der Wand landet. Es sind nicht die uniformierten Fertighäuser in der nächsten Einfamilienhaussiedlung, die entstehen. Und die Zusammenarbeit mit Firmen mit fragwürdiger Firmenphilosophie wäre ebenso Geschichte.

Es braucht eine ganzheitliche Planung für eine nachhaltige Zukunft des Bauwesens und das ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit. Die Gründe dafür sind hinreichend be-

kannt. Wenn wir die wahren Kosten für die Produkte an der Supermarktkasse bezahlen müssten, würden wir schon heute alle in den Bioladen gehen. Wenn wir die wahren Ausgaben des Planens und Bauens schon jetzt finanzieren müssten, würde eine gute Planung nicht als Luxus, sondern als Notwendigkeit betrachtet werden. Es muss nicht sofort alles bio sein. Aber ein bisschen weniger Kotelett und dafür ein paar mehr Tomaten aus dem Garten würden uns allen guttun. Leisten wir uns doch häufiger den "Luxus", uns auf das Notwendige zu konzentrieren. Vielleicht wird dann jeder von uns vom Tütenträger zum Verantwortungsträger, wenigstens für den Moment.

Wann steht Ihr nächster Einkauf an?

### Anne-Sophie Woll,

ist Absolventin der Fachrichtung Architektur an der Hochschule Wismar und seit einigen Jahren für ein Architektur-



oto: Martin Möller

büro tätig. Ihrer Meinung nach ist die Kommunikation über Baukultur genauso wichtig wie das Bauen selbst. Aufgewachsen und wohnhaft in Mecklenburg-Vorpommern, ist ihr die Beschäftigung mit dem ländlichen Raum und das Thema nachhaltiges Bauen, als zentraler Bestandteil der aktuellen Baukulturdebatte, eine Herzensangelegenheit.

30 DAB 03\*23

# Allianz für nachhaltiges Bauen in M-V

Ideenaustausch zur weiteren Zusammenarbeit innerhalb der Allianz

ber Möglichkeiten der Wirksamkeit, Themenbereiche und Projektideen für eine nachhaltigere Bauwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern tauschten sich die Partner der im Oktober 2022 gegründeten Allianz für nachhaltiges Bauen in Mecklenburg-Vorpommern im digitalen Ideenworkshop am 27. Januar aus. Geleitet wurde dieser von Dr. Dorothee Wetzig, IHK zu Schwerin.

Ziel des Austausches war es, Projekte mit Hebelwirkung ("Leuchttürme") zu entwickeln und zu priorisieren, sowie sich über die Arbeitsweise innerhalb der Allianz zu verständigen. Die aktive Einbindung aller Beteiligten wurde Dank der Anwendung der visuellen Kollaborationsplattform miro.com möglich und beförderte den fokussierten Ideenaus-

tausch untereinander. Empfehlungen sowie Arbeitsschritte wurden gesammelt. Herauskristallisiert haben sich Themenfelder, die künftig als Projekte fortgeführt werden sollen. Folgende Projektgruppen konnten ermittelt werden:

- eine Bauteilbörse in M-V initiieren,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Handlungsempfehlungen für nachhaltiges Bauen planen,
- die Initiierung einer Studie zur "Wertschöpfungskette Bau" und
- die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Äquivalente auf Landesebene "erforschen".

Den persönlichen Austausch haben alle Beteiligten als wichtig für eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit herausgestellt. Ein Treffen aller Allianzpartner, dann als Präsenzveranstaltung ist daher für spätestens Anfang

Mai 2023 geplant. Die Teilnehmer waren sich außerdem einig, die Allianz weiterhin als offenes Netzwerk zu gestalten, sodass sich auch in Zukunft weitere Interessierte anschließen können.

Auf Wunsch können Interessierte in einen Verteiler für Informationen zu Veranstaltungen und der Arbeit der Allianz aufgenommen werden – richten Sie sich dafür per E-Mail an: wetzig@schwerin.ihk.de.

Über die Online-Plattform "Treffpunkt Zukunftshandeln MV" können Aktivitäten der Allianz, Veranstaltungen und Fachbeiträge rund um das Thema nachhaltiges Bauen abgerufen werden.

www.treffpunkt.zukunftshandeln-mv. de/allianz-fuer-nachhaltiges-bauen-inmv/

### AGENDA 03 - 2023





Termin	Ort	Thema	Hinweis
06.03.2023 zu jeder Zeit	Online	Fernlehrgang: Energieberatung Wohngebäude (Basis und Vertie- fung)	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: www.ak-mv.de > Veranstaltungen; Der Fernlehrgang ist bei der AK M-V in vollem Umfang als Fortbildung anerkannt.
13.03.2023 zu jeder Zeit	Online	Fernlehrgang: Energieberatung Wohngebäude (Vertiefung)	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: www.ak-mv.de > Veranstaltungen; Das Online-Seminar ist bei der AK M-V in vollem Umfang als Fortbildung anerkannt.
14.03.2023- 16.03.2023 jeweils von 10:00-12:00 Uhr	Online	ONLINE: Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen & Bauvertragsrecht nach BGB und VOB/B (3 Module)	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: www.ak-mv.de > Veranstaltungen; Das Online-Seminar ist bei der AK M-V mit 8 Fortbildungspunkten anerkannt.
21.03.2023 9:00-16:00 Uhr	Lübeck	Mauerwerksforum: Was blüht denn da? - Ursachen, Vermei- dung, Sanierung	Informationen zu Kosten und Anmeldung unter: www.ak-mv.de > Veranstaltungen; Das Forum ist bei der AK M-V mit 6 Fortbildungspunkten anerkannt.
29.09.2023	Berlin	Save the Date: Deutscher Architektentag 2023	Informationen werden laufend aktualisiert auf der Homepage unter: https://dat.bak.de/dat23/

DAB 03•23